

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 5 (1978)
Heft: 3: Einsiedeln, 56. Auslandschweizertagung

Artikel: Resolutionen : 25.8.1978
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Resolutionen der Auslandschweizerkommission	2
Der Kanton Uri	3
Auslandschweizertagung 1978	8
Offizielle Mitteilungen:	
– Neue Bestimmungen über das Kindesverhältnis und das Schweizerbürgerrecht	9
– Eidgenössische Abstimmungen	9
– Pro Patria-Briefmarken	10
– Einfuhr ausländischer Banknoten in die Schweiz	10
– Aufruf Zaïre	11
Lokalnachrichten	12
Politische Rechte der Auslandschweizer in Bildern	17
Die Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen	21

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen **AHV/IV** noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. Dies ist Ihre letzte Chance! Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Resolutionen

25. 8. 1978

Anlässlich der 56. Auslandschweizertagung wurden zwei wichtige Resolutionen abgegeben, wovon Sie nachstehend den vollständigen Text finden.

Entwurf für eine neue Bundesverfassung

Die Auslandschweizerkommission hat an ihrer Sitzung vom 25. August 1978 in Einsiedeln nach Kenntnisnahme des Entwurfs für eine Bundesverfassung, wie sie durch eine Expertengruppe ausgearbeitet worden ist **mit Befremden** festgestellt, dass die Auslandschweizer lediglich in einem einzigen Artikel, 58 Abs. 1 und zwar **nur** in Zusammenhang der Ausübung des Stimmrechtes erwähnt sind.

Diese Feststellung legt den zwingenden Schluss nahe, dass die anerkannten und verfassungsmässig garantierten Rechte der Auslandschweizer in der neuen Verfassung geschmälert werden. Die Auslandschweizerkommission hält einhellig und mit Nachdruck fest, dass die Auslandschweizer nur einer neuen Verfassung zustimmen könnten, die nicht eine Schlechterstellung enthält und dass die Garantien in der Verfassung umschrieben werden sollten.

Die Auslandschweizerkommission wird im übrigen nach einer Konsultierung aller Auslandschweizervereine in einer separaten Stellungnahme an die Behörden ihre **Forderungen** geltend machen.

Diese Stellungnahme der Auslandschweizer wird das Hauptthema der 57. Auslandschweizertagung Ende August 1979 sein und der schweizerischen Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Bürgerrecht von Kindern von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern

Das Bürgerrecht wird in der heutigen Gesetzgebung ungleich behandelt. Die heutige Regelung wird von den Auslandschweizerinnen als Diskriminierung empfunden und zwar sowohl gegenüber der Behandlung der Kinder von Schweizer Vätern und ursprünglich ausländischen Müttern als auch der Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern, die das Privileg hatten, dass ihre Eltern im Zeitpunkt ihrer Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Eine von der Auslandschweizerkommission eingesetzte Expertengruppe kommt in ihrem Bericht abgestützt auf Rechtsgutachten zum eindeutigen Schluss, dass eine Verfassungsänderung zur Erreichung des gewünschten Zieles notwendig wird.

Die Auslandschweizerkommission erachtet es als ihre Pflicht, sich für die Rechte der Schweizer im Ausland einzusetzen und vertraut auf das Gerechtigkeitsgefühl der Schweizer Behörden und des Schweizer Volkes. Eine entsprechende Änderung des Verfassungsartikels 44, Abs. 3 wird in nächster Zeit allen Schweizer Vereinen zur Stellungnahme unterbreitet. Der Präsident der Auslandschweizerkommission wird bei positivem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens eine parlamentarische Initiative bei den Eidgenössischen Räten anmelden.

Damit wird der eindeutige Wille bekundet, dahin zu wirken, dass die Lösung dieses Problems unverzüglich durch die schweizerischen Behörden an die Hand genommen und nicht bis zur Behandlung der Verfassungsvorlage «Gleichbehandlung von Mann und Frau» oder etwa der Totalrevision der Bundesverfassung verschoben wird.